

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-  Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Hoffberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. Hoffberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 4

Sonnabend, den 5. Januar 1918

77. Jahrgang

Laßschlitten-Aufnahme

Alle in den Gemeinden vorhandenen, zur Güteran- und Abfuhr geeigneten, nicht voll ausgenutzten Laßschlitten sind zur Behebung der einer schnellen Entladung der Eisenbahngüter entgegenstehenden Schwierigkeiten heranzuziehen.

Es wird deshalb auf Ersuchen der stellvertretenden General-Kommandos XII und XIX im Einverständnis mit dem Kriegsministerium nach der Bekanntmachung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) nebst Ergänzung vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) für das Königreich Sachsen in Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1917 über Wagen- und Sparsamaufnahme (Sächs. Staatszeitung Nr. 67 und Leipziger Zeitung Nr. 68, vom 22. März 1917) eine allgemeine Bestandsaufnahme aller nicht dauernd in Benutzung befindlicher, zur Güterbeförderung geeigneter Laßschlitten angeordnet.

Jeder Eigentümer oder Pächter, Ruhniesser, Mieter und sonstige Besitzer von vorstehend angegebenen Laßschlitten hat diese nach

1. ihrer Art,
2. ihrer Tragfähigkeit,
3. ihrer Zahl,
4. ihrem gewöhnlichen Standort und der Dauer wie der Weise ihrer jetzigen und ihrer künftigen möglichen Benutzung

bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Standorts der Laßschlitten

bis zum 15. Januar 1918 anzumelden. Ebenso ist dort jede spätere Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

Stichtag für die Bestandsaufnahme ist der 10. Januar 1918.

Gemeindebehörde ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, bei dem auch die in den benachbarten selbständigen Ortsbezirken vorhandenen Laßschlitten anzumelden sind.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme in geeigneter Weise nachzuprüfen und dann mit Beschleunigung

spätestens bis zum 21. Januar 1918 den zuständigen Kriegsamtsstellen mitzuteilen, d. i. für den Bereich des stellvertretenden General-Kommandos XII

Kriegsamtsstelle Dresden-V. 24, Bismarckplatz 1, für den Bereich des stellvertretenden General-Kommandos XIX Kriegsamtsstelle Leipzig, Döllnitzerstraße 3.

Dahin sind auch alle später eintretenden Veränderungen unverzüglich zu melden.

Die Strafbestimmungen des § 5 der oben angezogenen Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 gelten sinngemäß auch für die gegenwärtige Bestandsaufnahme.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der festgesetzten Frist er-

teilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Auf Anfordern der Gemeindebehörden haben die Eigentümer oder die Besitzer der nicht voll ausgenutzten Laßschlitten diese als Wechsel-Laßschlitten für die Güter-Entladung gegen angemessene Vergütung der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen. Es wird von dem vaterländischen Sinne der betroffenen Besitzer erwartet, daß sie dieser Pflicht nach besten Kräften nachkommen. Sofern im einzelnen Falle jedoch wider Erwartung eine feste Vereinbarung nach § 2 des Reichsgesetzes über die Kriegskolonnen vom 13. Juni 1873 nicht zustande kommen sollte, wird im Namen der stellvertretenden General-Kommandos XII und XIX schon jetzt darauf hingewiesen, daß diese dem von ihrer Befugnis nach § 3 Punkt 3 und 6 sowie § 4 des Gesetzes Gebrauch machen und die zwangsweise Einstellung der Laßschlitten fordern würden.

Dresden, am 31. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Beschlagnahme der bei Althändler und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle werden die Althändler und ähnliche Gewerbetreibende hingewiesen.

Darunter sind sämtliche gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitz von Gewerbetreibenden befinden, beschlagnahmt. Verfügungen sind nur zugunsten des Kommunalverbandes zulässig.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung werden die Althändler und ähnliche Gewerbetreibende aufgefordert, bis

zum 12. Januar

eine Liste sämtlicher von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände hierher einzureichen. Hierbei ist der Verkaufspreis der Gegenstände und auch der Betrag, zu welchem der Gewerbetreibende die Gegenstände an den Kommunalverband zu verkaufen gewillt ist, hinter jedem Gegenstand anzugeben. Ein zweites Exemplar der Liste ist der zuständigen Ortsbehörde zu überreichen.

Die Liste muß vollständig und genau sein. Sollte sich herausstellen, daß ein Gewerbetreibender eine unvollständige Liste eingereicht hat, so wird die Reueinstellung der Liste auf Kosten des Betroffenen veranlaßt werden. Außerdem würde er sich nach § 7 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle schwere Strafen zuziehen.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitz von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Preisverwaltungen oder der Wartungsverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Landler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Veränderungen insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Absatz 2 zuständigen Kommunalverband zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamshaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Ueberweisung an die Kommunalverbände nicht

freiwillig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet.

Zwangsverhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Absatz 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschriften des § 3 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Bentler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Künstlicher Dünger.

Von hier aus wird versucht werden, zur Verwendung im zeitigen Frühjahrseinsatz zu erlangen. Landwirte wollen Bestellungen hierauf bis zum 9. Januar ds. Js. bei ihren Ortsbehörden bewirken, die die sich aus den Bestellungen ergebende Düngemittelmenge bis zum 12. Januar dieses Jahres hierher anzeigen haben.

Flöha, den 3. Januar 1918.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Es sind zu zahlen:

1. die rückständigen Gemeindeeinkommensteuern sofort,
2. die Schanksteuer auf das 2. Halbjahr
3. die Steuer vom Kleinhandel mit Branntwein auf das 2. Halbjahr/15. Januar,
4. der Warenumschlagsteuer bis zum 31. Januar,
5. das Real- und Schulgeld
6. das Volksschul-Schulgeld
7. das Fortbildungsschul-Schulgeld
8. das Gewerbeschul-Schulgeld
9. die Biersteuer

Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Der Stadtrat.

Die Kohlenbezugscheine

dürfen bis auf weiteres nur mit 1, der bewilligten Menge beliefert werden. Ausnahmen können bei sehr kleinen Mengen durch die Ortskohlenstellen genehmigt werden.

Im übrigen wird auf die Strafbestimmungen hingewiesen.

Ortskohlenstelle Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Verkauf von Quarz

Sonnabend, den 5. d. M., an die Bewohner des 3. Brotartenbezirks Nr. 601 bis 604 bei Fiedler, Leiterich, Thomas, 651 bis 600 Holler und Schaarshmidt

gegen 1. Abkännt der Landesperikarte für Januar.

Die Ausweisarte ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Verkauf von gefrorenen Enten

bei Reuber, Müller, Handold, Sonntag, sowie Fleischermeister Schneider, Berger und Aluge. Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Tageblatt-Bestellungen

nehmen unsere Ausgabestellen, Stadt- und Landboten, sowie Postanstalten entgegen.

„Deutschland, der Sündenfried“

Seit Ausbruch des Krieges können sich unsere Gegner nicht genug darin tun, Deutschland aller möglichen Schandthaten zu verdächtigen. Die geringe Zunahme, welche Deutschland bis zum Ausbruch des Weltkrieges auch bei den Neutralen bezog, benutzten unsere Feinde planmäßig, nicht nur den Kriegswillen des eigenen Volkes zu stärken, sondern auch die neutralen Völker gegen uns zu beeinflussen. Nur selten findet ein Neutraler den Mut, öffentlich Zeugnis für uns abzulegen, wie es der dänische Ingenieur Jul. S. West tut, der seit einer Reihe von Jahren unter uns lebt und dessen Beruf ihn zu einem genauen Kenner von Land und Beuten gemacht hat. In einer Broschüre, die den Titel „Deutschland, der Sündenfried“ trägt, erörtert der Verfasser eingehend die Frage nach den tieferen Gründen des Weltkrieges. Er kommt zu dem Schluß,

daß nicht Deutschland den Krieg gesucht hat, sondern England. Deutschland habe nur den Werken des Friedens gelebt. Seine Erfolge im friedlichen Wettstreit hätten aber bei den Engländern Neid und Mißgunst und den Entschluß herbeigeführt, den für ihre Weltmonopolstellung immer bedrohlicher werdenden deutschen Nebenbuhler zu vernichten.

Die ehelichen und gründlichen wirtschaftlichen und politischen Untersuchungen des Dänen West, die einen neuerlichen und unverdächtigsten Beweis für Deutschlands Schuldlosigkeit an dem furchtbaren Völkermorden erbringen, sind für uns, die wir von der Gerechtigkeit unserer Sache überzeugt sind, ein schönes Zeichen, daß auch im neutralen Ausland, trotz der Abneigung gegen das Deutschtum, die Stimme des Rechts und der Vernunft nicht ganz ausgeschaltet ist. Möge die Schrift Wests aber vor allem auch dort gelesen und beherzigt werden!

Nicht erbetelt, sondern ertrötzt!

Die in Dresden erscheinende „Volkskorrespondenz“ veröffentlicht folgenden Aufruf:

In West-Litowst soll der Friede nach Osten hin geschaffen werden! Das Bild ist so: Die Vertreter des gescheiterten Rußlands nehmen ihre Bedingungen. Die Vertreter der siegreichen Mittelmächte — es sind dies die Herren von Rühlmann und Graf Czernin — antworten zart und behutlos. Die russische Volksseele wird geschont, die deutsche Volksseele mag ruhig leiden. Und weiter: Die Gelegenheit ist günstig, sich wieder einmal mit einem Friedensangebot an die ganze Erde zu blamieren. Sie wird schleunigst ergriffen. Unsere Diplomaten erkennen nicht, daß es ihre Aufgabe ist, Rußland von der Emerts loszulösen! Nein! Sie unterstreichen die, nicht mehr tatsächliche Tatsache, daß Rußland und